



Beihilfe für Psychotherapie-Leistungen

Antragsverfahren für Leistungen im Rahmen einer Psychotherapie

Übersicht

1. Grundsätzliche Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie
2. Bedarf es der vorherigen Anerkennung?
3. Wie ist der Ablauf des Antragsverfahrens?
4. Kann der Antrag formlos gestellt werden?
5. Was muss bei einem Therapeutenwechsel beachtet werden?
6. Was kann gegen einen Ablehnungsbescheid getan werden?
7. Was ist zu tun, wenn die Behandlung verlängert werden soll?
8. Wer trägt die Kosten des Gutachtens?
9. Kann von dem Antragsverfahren abgesehen werden?
10. Schlussbemerkung

1. Grundsätzliche Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie

- Im Rahmen des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 18 - 21 der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der Anlage 3 zu §§ 18 - 21 LBhVO beihilfefähig.

2. Bedarf es der vorherigen Anerkennung?

- Ja, zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie (§ 19 LBhVO) sowie einer Verhaltenstherapie (§ 20 LBhVO) ist ein vertrauensärztliches Gutachterverfahren und die förmliche Anerkennung der Beihilfestelle vor Beginn der psychotherapeutischen Behandlungen erforderlich.

Hierfür schaltet die Beihilfestelle eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter ein.

Die Datenübermittlung an die Gutachterin oder den Gutachter erfolgt in pseudonymisierter Form. Der für das Antragsverfahren notwendigen „Pseudonymisierungscode“ wird nach Eingang der Antragsunterlagen von der Beihilfestelle vergeben.

- Unabhängig von einer Anerkennung der Beihilfestelle sind die Aufwendungen für eine biographische oder Verhaltensanalyse (Anamnese nach Nr.

Eine Psychotherapie ist grundsätzlich beihilfefähig

Es gibt jedoch Voraussetzungen!

Die Beihilfestelle muss vor Antritt der Psychotherapie diese anerkennen

Die medizinische Notwendigkeit einer Psychotherapie wird durch ein Gutachten geprüft

860 GOÄ/ GOP) und höchstens 5 - bei analytischer Psychotherapie bis zu 8 - sog. probatorische Sitzungen pro Therapieverfahren (s. o.) und je Therapeutin oder je Therapeut beihilfefähig. Anamnese (Erstgespräch) und probatorische Sitzungen (Probesitzungen) dienen aus Sicht der Therapeutin bzw. des Therapeuten der Aufnahme der medizinischen Vorgeschichte sowie der Überprüfung der Therapiebedürftigkeit und -fähigkeit der Patientin oder des Patienten und der Wahl der geeigneten Therapieform (s. o.). Aus Sicht der Patientin bzw. des Patienten dient es auch der Einschätzung, ob die Therapeutin bzw. der Therapeut vertrauenswürdig und kompetent genug für eine (gemeinsame) Langzeittherapie erscheint.

3. Wie ist der Ablauf des Antragsverfahrens?

- Die beihilfeberechtigte Person muss der Beihilfestelle vor Antritt der Psychotherapie das Formular „Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie“ ausgefüllt vorlegen. Hierbei von entscheidender Bedeutung ist die Angabe des Personalkennzeichens bzw. der Versorgungsnummer und das Geburtsdatum, sofern es sich bei der Patientin oder dem Patienten um eine berücksichtigungsfähige Person handelt, da diese Daten Bestandteil des „Pseudonymisierungs-codes“ sind. Des Weiteren sind die Unterschriften der beihilfeberechtigten Person und der Patientin oder des Patienten erforderlich. Außerdem hat die beihilfeberechtigte Person (oder die Patientin bzw. der Patient) die behandelnde Therapeutin bzw. den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den Bericht an die Gutachterin oder den Gutachter auf einem Formblatt zu erstellen.

Das Ausfüllen des Antragsformulars und die Erstellung des Berichts an die Gutachterin oder den Gutachter ist Bestandteil der GOÄ-Ziffer 808. Es handelt sich hierbei nicht um ein in Auftrag gegebenes Gutachten und kann daher nicht mit den GOÄ-Ziffern 80 bis 96 in Rechnung gestellt werden.

- Hierfür stellt die Beihilfestelle das Formular „Bericht an die Gutachterin / den Gutachter zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie“ im Internet zur Verfügung.
- Die Therapeutin oder der Therapeut soll den ausgefüllten Bericht sowie den, bei Behandlung durch eine psychologische oder einen psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlichen, Konsiliarbericht eines Arztes in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur ungeöffneten Weiterleitung an die Gutachterin bzw. den Gutachter übermitteln.
- Für den ggf. erforderlichen Konsiliarbericht stellt die Beihilfestelle das Formular „Konsiliarbericht vor Aufnahme einer Psychotherapie“ im Internet zur Verfügung.

Eine bestimmte Anzahl von probatorischen Sitzungen ist - ohne Genehmigung - beihilfefähig

Es ist ein Antragsformular auszufüllen

Für das Gutachten muss vom behandelnden Therapeuten ein Bericht erstellt werden

Das amtliche Formular ist für diesen Bericht zu verwenden

Berichte und medizinische Unterlagen verschlossen als Anlage zum Antrag versenden

Auch für den Konsiliarbericht gibt es ein amtliches Formular

- Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle nach Zufallsprinzip eine Gutachterin bzw. einen Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens und leitet zugleich alle erforderlichen Unterlagen in pseudonymisierter Form zu.
- Die Gutachterin bzw. der Gutachter übermittelt sein Gutachten der Beihilfestelle.
- Die Beihilfestelle erteilt der beihilfeberechtigten Person einen rechtsmittel-fähigen Bescheid über die Anerkennung (ggf. Ablehnung) der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer ambulante Psychotherapie. Zeitgleich leitet die Beihilfestelle eine Ausfertigung des „Psychotherapie-Gutachtens“ an die Therapeutin bzw. den Therapeuten weiter.

4. Kann der Antrag formlos gestellt werden?

- Nein, der Antrag auf Beihilfeleistungen für eine Psychotherapie muss mit den genannten Antragsformularen erfolgen.

5. Was muss bei einem Therapeutenwechsel beachtet werden?

- Ein Therapeutenwechsel kann unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall erfolgen, ist jedoch zwingend immer an ein neues Antragsverfahren gekoppelt
- Siehe die Ausführungen zu Pkt. 3

6. Was kann gegen einen Ablehnungsbescheid getan werden?

- Gegen den Bescheid kann die beihilfeberechtigte Person Widerspruch einlegen. In diesem Fall kann die Beihilfestelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Zweitgutachten einholen.
- Hierfür müssen die Unterlagen, die für das (Erst-)Gutachten vorgelegt wurden, in konkretisierter Form - zusammen mit dem Widerspruch - eingereicht werden.
- Das Verfahren zur Einholung eines Zweitgutachtens gleicht im Wesentlichen dem oben beschriebenen „Gutacherverfahren“.

7. Was ist zu tun, wenn die Behandlung verlängert werden soll?

- Bei einer Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Beihilfestelle den „Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie“ sowie den von der Therapeutin oder vom Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht - wie in den Punkten 3.1 bis 3.3 beschrieben - der Gutachterin bzw. dem Gutachter zu, welche bzw. welcher das Erstgutachten erstellt hat.

Die mit der Begutachtung betraute Person prüft die eingereichten Unterlagen und fertigt ein Gutachten für die Beihilfestelle

Abhängig vom Ergebnis des externen Gutachtens fertigt die Beihilfestelle einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

Ein formloser Antrag ist nicht möglich!

Therapeutenwechsel

Zweitgutachten bei Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid

Konkretisierten Bericht verschlossen als Anlage 4 zum Widerspruch an die Beihilfestelle senden

Eine Verlängerung der Behandlung erfordert einen erneuten Antrag und Bericht

8. Wer trägt die Kosten des Gutachtens?

- Die Kosten der von der Beihilfestelle in Auftrag gegebenen Gutachten und Zweitgutachten trägt die Beihilfestelle.

9. Kann von dem Antragsverfahren abgesehen werden?

- Aufwendungen für die ambulante psychosomatische Grundversorgung (§ 21 LBhVO) und stationär durchgeführte psychotherapeutische oder psychosomatische Behandlungen (nach § 26 und § 26a LBhVO – Krankenhausleistungen) bedürfen nicht dem o. g. Anerkennungsverfahren.

Bezüglich einer psychotherapeutischen oder psychosomatischen Krankenhausbehandlung beachten Sie bitte auch Punkt 2 des Informationsblattes „Beihilfe für stationäre Krankenhaus-Leistungen“.

- Die Beihilfestelle kann von dem beihilferechtlichen Gutachterverfahren absehen, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung der beihilfeberechtigten Person (oder der Patientin bzw. des Patienten) bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation der Therapeutin bzw. des Therapeuten ergeben
- Von dem Anerkennungsverfahren wird auch bei einer Kurzzeittherapie abgesehen.

Dies entbindet jedoch nicht von der **Beantragung** der Kurzzeittherapie.

In Anspruch genommene Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf die jeweilige Höchstzahl der genehmigungspflichtigen Therapien anzurechnen.

- Eine psychotherapeutische Akutbehandlung ist ohne Antragsverfahren im folgenden Rahmen beihilfefähig:
 - Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 24 Behandlungen
 - Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit geistiger Behinderung (unter Einbeziehung von Bezugspersonen), bis zu 30 Behandlungen

Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf das Kontingent der Behandlungen nach §§ 19 bis 21 und auch auf das Kontingent der Kurzzeittherapie (Anrechnung zur Hälfte gemäß § 18a Abs. 6 S. 1) anzurechnen.

10. Schlussbemerkung

- Eine gleichzeitige Behandlung in Rahmen der Leistungen nach den §§ 19 – 21 LBhVO schließt sich beihilferechtlich aus.

Durch die Gutachten entstehen der beihilfeberechtigten Person keine zusätzlichen Kosten!

Psychosomatische Grundversorgung und stationäre psychosomatische Behandlungen sind ohne Genehmigung beihilfefähig

Das Antragsverfahren kann entfallen, wenn der Beihilfestelle eine gutachtenbasierte Leistungszusage der Krankenversicherung vorgelegt wird

Max. 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppentherapie Anrechnung

Kurzzeittherapie auf genehmigungspflichtige Therapien

Eine psychotherapeutische Akutbehandlung ist nicht genehmigungspflichtig

Anrechnung der Akutbehandlungen auf anschließende Therapien

Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009 in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere die §§ 18 - 21 und die Anlage 3,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins **Internet.**

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVwA.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail.